Liefer- und Bezugsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

ÖWG SOLAR HEAVEN Energiegemeinschafts eG
Moserhofgasse 14, 8010 Graz
Firmenbuchnummer: FN661729g
Marktpartner-ID: CC101266

als Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 7 Abs 1 Z 16b iVm §§ 16b ff ElWOG

(in weiterer Folge "**BEG**" genannt)

und

[Strombezieher/Einspeiser siehe Seite 1 Datenblatt]

(in weiterer Folge "**Mitglied**" genannt)

(Die BEG und das Mitglied jeweils einzeln "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**" genannt)

Dieser Vertrag regelt die Leistungsbeziehung, insbesondere auch die jeweiligen Rechte und Pflichten, zwischen dem Mitglied und der BEG.

Präambel

- Die BEG verfügt über elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen, die von ihren Mitgliedern als unabhängige Erzeuger im Sinne des §16b Abs 1 ElWOG bereitgestellt wird und/oder aus eigenen Energieerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaik-, Wind- oder Wasserkraftanlagen) stammt.
- Die BEG beabsichtigt diese Energie zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen.
- Das Mitglied beabsichtigt in diesem Zusammenhang Energie bereitzustellen (Überschusseinspeiser/ Volleinspeiser) und/oder von der BEG zu beziehen.
- Die BEG ist als eine eingetragene Genossenschaft (eGen) nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) organisiert. Das Mitglied ist Mitglied der Genossenschaft und jedenfalls Mitglied der BEG. Für die Bedingungen der jeweiligen Mitgliedschaft gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages gültigen Statuten (Genossenschaftsvertrag) der BEG.
- Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Liefer- und Bezugsvereinbarung (in weiterer Folge "**Vertrag**" genannt):

Begriffsbestimmungen

- "**Mitglieder**" im Sinne dieses Vertrages sind Genossenschaftsmitglieder der BEG.
- "**Einspeiser**" im Sinne dieses Vertrages sind unabhängige Erzeuger gemäß § 16b oder § 16c ElWOG, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen oder KWK-Anlagen in das Netz einspeisen und dafür eine Vergütung nach dem geltenden Einspeisetarif erhalten.
- "**Bezieher**" im Sinne dieses Vertrages sind Abnehmer der Energie.
- "**Prosumer**" setzt sich zusammen aus „Producer“ ("Produzent") und „Consumer“ ("Konsument") und bezeichnet einen Einspeiser der auch Bezieher ist.
- "**Dienstleister**" im Sinne dieses Vertrages ist das für die Abwicklung des Abrechnungs-, Rechnungslegungs- und Zahlungsprozesses zuständige Unternehmen "Sonnenschmiede GmbH".
- "**Netzbetreiber**" im Sinne dieses Vertrages sind für den Transport (Übertragungsnetzbetreiber) und Verteilung (Verteilernetzbetreiber) der Energie sowie für die Gewährleistung der Netzstabilität zuständig.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug ("**Bezieher**") sowie die Lieferung ("**Einspeiser**") von Energie durch das Mitglied sowie die Abrechnung der gelieferten und bezogenen Energie mit der BEG.

2. Bezieher

2.1. Das Mitglied ist auf Basis der Zählpunktnummer [siehe Datenblatt Seite 1] berechtigt Energie von der BEG zu beziehen.

2.2. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das Mitglied hiermit ausdrücklich , mit dem Netzbetreiber alle für den Betrieb der Verbrauchsanlage notwendigen Vereinbarungen zur Energiedatenverwaltung und -verarbeitung abzuschließen. Das Mitglied verpflichtet sich zudem, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zutritt zur Anlage zu gewähren und alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen und Zustimmungen gegenüber der BEG und dem Netzbetreiber zu erteilen.

2.3. Die Zuordnung der Energie erfolgt gemäß § 16e Abs 3 ElWOG viertelstündlich. Grundlage für die Verrechnung sind die Messungen und die Datenverarbeitung des Netzbetreibers. Das Mitglied stimmt der Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten mit einem Smart Meter durch den zuständigen Netzbetreiber zum Zwecke der Messung und Abrechnung der bezogenen Energie ausdrücklich zu.

2.4. Die vom Netzbetreiber der BEG und dem Mitglied zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG) über den Bezug der Mitglieder bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der BEG an das Mitglied im Innenverhältnis. Die BEG ist dabei berechtigt, die vom Netzbetreiber vorgenommenen Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Abwicklung dieser vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

2.5. Die Preisbildung für den Bezug von elektrischer Energie erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Tarifblattes der BEG. Das Tarifblatt legt die geltenden Preise, Berechnungsgrundlagen und Anpassungsmechanismen fest. Es wird von der BEG beschlossen und kann – abhängig von der jeweiligen Tariflogik jährlich angepasst werden. Das jeweils gültige Tarifblatt wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt (E-Mail ausreichend) und bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Preisanpassungslogik im Tarifblatt - insbesondere Änderungen der Berechnungsformel, der Zuschläge oder anderer Mechanismen zur Preisbildung - berechtigen den Bezieher, diesen Vertrag innerhalb

eines Montats ab Mitteilung der Änderung mit Wirksamkeit zum Quartalsende zu kündigen.

2.6. Die Verrechnung erfolgt mittels Akontozahlungen.

2.7. Dem Mitglied werden monatliche Akontozahlungen zur Zahlung auf ein vom Dienstleister geführtes Verrechnungskonto vorgeschrieben. Dieses Konto wird im Namen und auf Rechnung der BEG ausschließlich zur Abwicklung der energiegemeinschaftlichen Zahlungsströme verwendet. Die Abrechnung der tatsächlich bezogenen Energie wird standardmäßig einmal jährlich vorgenommen. Die BEG behält sich das Recht vor, den Abrechnungszeitraum auf halbjährlich, quartalsweise oder monatlich umzustellen.

2.8. Die Abrechnung und die Festlegung der Akontozahlungen für das folgende Betriebsjahr erfolgt binnen zwölf Wochen nach Ende eines Betriebsjahres. Ein allfälliges Guthaben wird dem Mitglied auf die übernächste Akontorechnung gutgeschrieben. Ein allfälliger Fehlbetrag wird mit der übernächsten Akontorechnung eingehoben.

2.9. Wird binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt die Rechnung nicht schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe genauer Gründe beanstandet, gilt diese als anerkannt.

2.10. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 10,00 pro Mahnung zuzüglich etwaiger Inkassokosten).

2.11. Das Mitglied ist verantwortlich dafür, seinen Rest-Energiebedarf (jene benötigte Energiemenge, welche die BEG nicht decken kann, beziehungsweise jene Energiemenge aus der BEG, die dem Mitglied nicht zugeteilt wird) durch einen Energielieferanten (Haupt-Stromlieferanten) zu decken. Bestehende oder zukünftige Verträge mit dem Haupt-Stromlieferanten bleiben von diesem Vertrag daher unberührt.

2.12. Das Mitglied hat keinen Anspruch darauf, dass die BEG eine bestimmte Energiemenge liefert.

2.13. Die BEG hat keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Energiemenge.

3. Einspeiser (Überschuss- und Volleinspeiser)

3.1. Das Mitglied ist Eigentümer oder Verwalter einer Energieerzeugungsanlage und bestätigt, nicht von einem Elektrizitätsunternehmen im Sinne des ElWOG beherrscht zu werden. Das Mitglied ist unabhängiger Erzeuger im Sinne des §16b Abs 1 ElWOG und liefert gegen Entgelt Energie an die BEG.

3.2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Energieerzeugungsanlage auf eigene Kosten und Verantwortung zu betreiben, zu warten, instand zu halten, zu versichern und den Netzanschluss aufrechtzuerhalten. Vom Mitglied nicht selbst verbrauchte Energie wird an die BEG zur energiewirtschaftlichen Nutzung gemäß Punkt 3.13 abgeliefert.

3.3. Virtuelle Zuweisung: Die erzeugte Energie der BEG wird entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch (gemessen am Zählpunkt) den Verbrauchsanlagen der Mitglieder zugewiesen. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch wird die Energie auf andere Netzbenutzer verteilt.

3.4. Rechnerische Zuordnung: Ein dynamischer Anteil der erzeugten Energie wird energierechtlich und abrechnungstechnisch den jeweiligen Verbrauchsanlage des Mitglieds zugeordnet. Die viertelstündliche Ermittlung erfolgt gemäß § 16e Abs 3ElWOG.

3.5. Die Messung der gelieferten Energie erfolgt über einen Smart Meter (einem intelligenten Messgerät gemäß §7 Abs 1 Z 31 ElWOG). Die Daten für die Auswertung und Abrechnung erhält die BEG vom zuständigen Netzbetreiber (im Sinn des § 7 Abs 1 Zi 51 ElWOG). Das Mitglied stimmt der Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten mit einem Smart Meter durch den zuständigen Netzbetreiber zum Zwecke der Messung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge ausdrücklich zu.

3.6. Die vom Netzbetreiber der BEG und dem Mitglied zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG) über die Einspeisung der Erzeugungsanlagen bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung. Die BEG ist dabei berechtigt, die vom Netzbetreiber vorgenommenen Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Abwicklung dieser vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

3.7. Die Preisbildung für die Einspeisevergütung erfolgt ausschließlich auf Basis des jeweils gültigen Tarifblattes der BEG. Das Tarifblatt definiert die geltenden Vergütungssätze, Berechnungsformeln und Anpassungsmechanismen und bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Preisanpassungslogik im Tarifblatt – insbesondere Änderungen der Berechnungsformel, der Zuschläge oder anderer Mechanismen zur Preisbildung – berechtigen den Einspeiser, diesen Vertrag innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Änderung mit Wirksamkeit zum Quartalsende zu kündigen. Änderungen des Tarifblattes werden dem Einspeiser in geeigneter Weise (E-Mail ausreichend) mitgeteilt.

3.8. Das Mitglied verpflichtet sich die Funktionsfähigkeit und anlagenrechtliche Bewilligungen und Genehmigungen der Energieerzeugungsanlage aufrechtzuerhalten des Netzzugangs.

3.9. Die Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft - soweit gesetzlich zulässig - das Mitglied.

3.10. Die Lieferung einer Mindestenergiemenge wird von Seiten des Mitglieds nicht garantiert.

3.11. Die Abrechnung der an die BEG gelieferten Energie erfolgt mittels Ausstellung eines Gutschriftenbeleges.

3.12. Die BEG verpflichtet sich, die ausgewiesene Gutschrift innerhalb von 14 Tagen auf das vom Mitglied bekanntgegebene Konto zur Anweisung zu bringen.

3.13. Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Energieerzeugungsanlage

(1) Das Mitglied räumt der BEG das Recht zur energiewirtschaftlichen Nutzung der durch die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemengen ein, soweit diese zur Verteilung innerhalb der BEG erforderlich sind (Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt). Die Eigentumsrechte sowie die Wartungs- , Instandhaltungs- und Versicherungspflicht verbleiben beim Mitglied.

(2) Überschuss- und Volleinspeisung

a) Überschusseinspeisung: Stellt das Mitglied nur jene Energiemengen zur Verfügung, die nicht im Eigenverbrauch genutzt werden, so umfasst die der BEG eingeräumte Verfügungsgewalt ausschließlich diese überschüssigen Energiemengen. Eine Übertragung der technischen Betriebsführung, Wartung oder Instandhaltung ist damit nicht verbunden. Das Mitglied betreibt die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt über Anweisung der BEG.

b) Volleinspeisung: Stellt das Mitglied die erzeugte Energie vollständig der BEG zur Verfügung, so umfasst die eingeräumte Verfügungsgewalt die gesamte Erzeugungsanlage im energiewirtschaftlichen Sinn. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt wird zur Gänze an die BEG übertragen.. Das Mitglied betreibt die

Energieerzeugungsanlage über alleinige Anweisung der BEG.

(3) Die BEG erlangt damit die für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 16d Abs 5 ElWOG erforderliche Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Energieerzeugungsanlage im energiewirtschaftlichen Umfang.

(4) Das Mitglied verpflichtet sich, der BEG alle für die energiewirtschaftliche Nutzung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und Einschränkungen des Anlagenbetriebs unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die BEG haftet nicht für Betrieb, Wartung, Versicherung oder sonstige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage.

3.14. Wartung und Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage

(1) Die Wartung und Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Mitglied. Dieses verpflichtet sich, die Anlage regelmäßig, fachgerecht und auf eigene Kosten warten und instandhalten zu lassen, sodass der Betrieb den technischen Normen sowie allen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entspricht.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, auftretende Störungen, Schäden oder sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben oder deren Behebung zu veranlassen. Während der Dauer eines Ausfalls besteht kein Anspruch auf Einspeisevergütung oder sonstige Entgelte für die ausgefallene Energiemenge.

(3) Die BEG haftet nicht für Kosten, Schäden oder Folgeschäden, die aus mangelhafter Wartung, verspäteter Instandsetzung oder unsachgemäßem Betrieb der Anlage resultieren.

(4) Der Abschluss von Wartungs- oder Versicherungsverträgen liegt im Ermessen des Mitglieds, wird aber aus Gründen der Betriebssicherheit ausdrücklich empfohlen.

4. Zählpunktmanagement

4.1. Das Mitglied bleibt Eigentümer des mit der Energieerzeugungsanlage bzw. der Verbrauchsanlage verbundenen Zählpunkts und Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

4.2. Das Mitglied verpflichtet sich, der BEG bzw. dem von ihr beauftragten Dienstleister sämtliche für die energiewirtschaftliche Abwicklung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und den Netzbetreiber zur Weiterleitung dieser Daten zu bevollmächtigen.

4.3. Das Mitglied erteilt der BEG mit Abschluss dieses Vertrages die Vollmacht, im Namen des Mitglieds jene Anträge, Zustimmungen oder Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben, die zur Abwicklung der Messwertübermittlung gemäß § 16e ElWOG erforderlich sind.

4.4. Änderungen an der Zählpunktkonfiguration, der Messausstattung oder Einschränkungen des Datenzugangs sind der BEG unverzüglich schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

4.5. Diese Regelung ergänzt die nachfolgende Zustimmungserklärung zu den Viertelstundenwerten und ersetzt keine separate Zustimmung gemäß § 84a ElWOG.

5. Zustimmungserklärung Viertelstundenwerte

5.1. Das Mitglied stimmt zu, dass sein Netzbetreiber alle am/an den oben erwähnten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte iSd § 84(a) Abs 1 ElWOG zumindest einmal täglich ausliest. Weiter stimmt das Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der Viertelstundenwerte zu.

5.2. Die Auslesung, Verarbeitung und Übermittlung der ausgelesenen Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber an die BEG erfolgt auf Basis und zum Zweck der Erfüllung des zwischen dem Mitglied und der dem Betreiber gemäß § 16a Abs 4 ElWOG abgeschlossenen Betriebsvertrages über eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage.

5.3. Die Auslesung und Verarbeitung erfolgt gemäß den vom Mitglied mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarungen. Das Mitglied kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit E-Mail oder per Post an den Netzbetreiber widerrufen. Das Vorliegen der Zustimmungserklärung ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung dieses Vertrages. Dem Mitglied ist bekannt, dass diese Zustimmungserklärung seinem Netzbetreiber vorgelegt wird und dieser die Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Betreiber der Erzeugungsanlage erst wieder einstellen kann, wenn er über den Widerruf der Zustimmungserklärung schriftlich informiert wird. Scheidet das Mitglied aus der BEG aus bzw. endet dieser Vertrag, wird das Mitglied mit Wirksamkeit des Ausscheidens/Vertragsendes von der BEG aus der Mitglieder- und Teilnehmerliste entfernt.

6. Durchführung der Verrechnung durch den Dienstleister

6.1. Die BEG bedient sich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Abrechnungs-, Rechnungslegungs- und Zahlungsprozesses dem Dienstleister, Sonnenschmiede GmbH ("**Dienstleister**"). Das Mitglied stimmt der Beauftragung des Dienstleisters ausdrücklich zu. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Abrechnung der verbrauchten Energie gegenüber dem Mitglied sowie die Abrechnung der Einspeisevergütung gegenüber den Einspeisern (in Form von Gutschriften) im Auftrag und im Namen der BEG durchzuführen. Die Abrechnung erfolgt transparent und nachvollziehbar. Nach Saldierung der vereinnahmten Beträge (für den Strombezug gemäß Bezugsvertrag) mit den ausgezahlten Beträgen (für die Stromeinspeisung gemäß Einspeisetarif) erfolgt die Überweisung des Überschusses auf das Genossenschaftskonto der BEG.

6.2. Der Dienstleister verpflichtet sich, die ihm in der Ausübung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

6.3. Die Verrechnung der konsumierten Energie des Mitgliedes erfolgt auf Basis der vom energiewirtschaftlichen Datenaustausch ("**EDA**") zur Verfügung gestellten Daten. Der Dienstleister trägt keinerlei Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der übermittelten Daten.

6.4. Die Übermittlung der Rechnungen/Gutschriften erfolgt standardmäßig auf elektronischem Wege. Eine Zustellung auf postalischem Weg ist jeweils gesondert zu beantragen.

7. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

7.1. Der Vertrag tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt das Mitglied seinen Beitritt zur Genossenschaft gemäß der zum Zeitpunkt der Unterfertigung gültigen Satzung (Genossenschaftsvertrag) und der darin geregelten Beitrittsvoraussetzungen. Das Mitglied anerkennt die genannten Statuten als verbindlich. Die Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, bewirkt – sofern die Satzung (Genossenschaftsvertrag) dies vorsieht – automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Scheidet das Mitglied aus der

Genossenschaft aus, gilt auch dieser Vertrag für beendet.

7.3. Die ordentlichen Kündigungsfristen für Strombezug bzw. Stromlieferung sowie den Genossenschaftsanteil richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt der BEG.

7.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Wichtige Gründe sind unter anderem, der mehrmalige Verstoß gegen vertragsgegenständliche Pflichten sowie ein Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten, nach vorheriger Mahnung.

7.5. Darüber hinaus gilt der gegenständliche Vertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst sofern:

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitglieds für eine Teilnahme an der BEG wegfallen; oder
- Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber, die zur Erfüllung oder Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, nicht mehr bestehen oder beendet werden;
- Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber, die zur Erfüllung oder Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, nicht mehr bestehen oder beendet werden;
- andere erforderliche Vereinbarungen und/oder Voraussetzungen betreffend den Betrieb der BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG, nicht mehr bestehen oder beendet werden;
- die Netzzugangsvereinbarung nicht mehr besteht;
- die BEG aufgelöst wird;
- sonstige gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen der BEG nicht mehr vorliegen.

7.6. Kündigungserklärungen bedürften hinsichtlich der Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ausreichend).

7.7. Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen.

8. Haftung

8.1. Die BEG gewährleistet die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften und stellt das Mitglied von Ansprüchen aus deren Verletzung insbesondere gemäß § 16d Abs 4 ElWOG frei.

8.2. Die BEG haftet nicht für Schäden, die aus der Inanspruchnahme oder Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt gemäß Punkt 3.13 entstehen, soweit diese nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der BEG zurückzuführen sind.

8.3. Die BEG übernimmt keine Gewähr für Menge, Art oder Umfang der erzeugten Energie. Ansprüche wegen unzureichender Energieerzeugung sind ausgeschlossen.

8.4. Die BEG haftet nicht für fehlerhafte Datenauslesungen, Datenspeicherung und Datenweitergabe durch das intelligente Messgerät (Smart Meter).

8.5. Die BEG haftet nicht für die Messungen der erzeugten Energiemengen und der verbrauchten Energiemengen durch den Netzbetreiber sowie für die Zuordnung der Energiemengen entsprechend der Aufteilungsverhältnisse im Viertelstundenraster und für die Saldierungen der Messwerte im Zusammenhang mit dem vom Mitglied bezogenen Energie.

8.6. Die BEG verpflichtet sich, alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mitglied abzuschließen, einschließlich der gesetzlich erforderlichen Nutzungsverträge.

8.7. Die BEG übernimmt keinerlei Haftung und/oder Verantwortlichkeit für die Verbrauchsanlage des Mitglieds.

8.8. Zum Schadenersatz ist die BEG in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz verpflichtet. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich die BEG zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedient.

8.9. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust haftet die BEG nicht.

8.10. Schadenersatzansprüche gegen die BEG sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten nachdem das Mitglied von dem Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis (Verhalten) gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Mitglied.

8.11. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der BEG.

8.12. Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und/oder die Entrichtung von Gebühren.

9. Besondere Bestimmungen für Verbraucher (Konsumenten)

9.1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung: Soweit das Mitglied Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, gelten zusätzlich die nachstehenden Bestimmungen. Verbraucher ist jede Person, für die das Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

9.2. Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG (außerhalb von Geschäftsräumen): Hat das Mitglied seine Vertragserklärung weder in den von der BEG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der BEG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann es vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit Übermittlung der Annahmeerklärung der BEG an das Mitglied, die zumindest den Namen und die Anschrift der BEG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält; die 14-tägige Frist beginnt jedoch frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrages. Ist die Ausfolgung einer entsprechenden Urkunde unterblieben, beträgt die Rücktrittsfrist zwölf Monate und 14 Tage ab Vertragsabschluss; holt die BEG die Ausfolgung innerhalb von zwölf Monaten nach, endet die Frist 14 Tage nach Zugang dieser Urkunde. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn (i) das Mitglied die geschäftliche Verbindung mit der BEG zwecks Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder (ii) dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Parteien oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder (iii) wenn das Mitglied ein Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG hat.

9.3. Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG (Fernabsatz / außerhalb von Geschäftsräumen):Wurde der Vertrag als Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen, hat das Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten (Widerruf). Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die BEG den gesetzlich vorgesehenen

Informationspflichten nicht nachgekommen, verlängert sich die Frist um zwölf Monate; holt die BEG die Informationserteilung innerhalb dieser Zeit nach, endet die Frist 14 Tage nach Zugang der Information.

9.4. Ausübung des Rücktritts/Widerrufs; Form: Zur Ausübung genügt eine eindeutige Erklärung gegenüber der BEG; eine bestimmte Form ist nicht erforderlich (E-Mail ausreichend). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Erklärungen sind zu richten an: support@sonnen-schmiede.at

9.5. Folgen des Widerrufs: Im Fall des wirksamen Widerrufs hat die BEG alle vom Mitglied erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Einlangen der Widerrufserklärung zurückzuzahlen; für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das das Mitglied eingesetzt hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde und dem Mitglied dadurch keine Entgelte berechnet werden.
Hat das Mitglied verlangt, dass die BEG vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, hat das Mitglied der BEG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen entspricht. Mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt das Widerrufsrecht.

9.6. Vorzeitiger Leistungsbeginn: Die BEG beginnt mit der Vertragserfüllung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, das Mitglied verlangt ausdrücklich den vorzeitigen Leistungsbeginn

▢ *"Ich verlange ausdrücklich, dass die BEG vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung mein Widerrufsrecht verliere und bei teilweiser Vertragserfüllung einen angemessenen Wertersatz zu leisten habe."*

10. Datenschutz

10.1. Die Daten des Mitglieds werden für die Dauer der Vertragslaufzeit gespeichert. Die buchhalterisch erforderlichen Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

10.2. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; "**DSGVO**") stehen dem Mitglied folgende Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu: Informationsrechte laut Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

- Auskunftsrecht laut Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung laut Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung laut Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung laut Artikel 18 DSGVO
- Datenübertragbarkeit laut Artikel 20 DSGVO

10.3. Bei diesbezüglichen Fragen oder Beschwerden hat sich das Mitglied an die BEG zu wenden. Die BEG bedient sich für die Verwaltung und Erstbearbeitung dieser Anfragen des Dienstleisters (Sonnenschmiede GmbH). Das Mitglied kann seine Anfragen daher direkt an den Dienstleister richten, der diese im Auftrag der BEG entgegennimmt, bearbeitet und der BEG zur Entscheidung vorlegt. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt ausschließlich bei der BEG.

10.4. Soweit sich die BEG an Dritten Dienstleistern bedient, gelten für diesen die Rechte und Pflichten zum Datenschutz wie für die BEG.

10.5. Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass sich die BEG zur Abrechnung eines Dienstleisters (Sonnenschmiede GmbH, Waagner-Biro-Straße 124/24, A-8020 Graz) bedient und diesem die für die Abrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung stellt.

10.6. Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach schriftlicher Zustimmung (E-Mail ausreichend) des Dienstleisters zulässig. Der Dienstleister ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis oder das gesamte Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Die BEG stimmt mit Abschluss des Vertragsverhältnis dieser Übertragung ausdrücklich zu. Die beabsichtige Übertragung ist der BEG mindestens 14 Tage vor Übertragung schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.

11. Rechtsnachfolge

11.1. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jede Vertragspartei ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist die andere Partei umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Dieser Vertrag, beziehungsweise Abänderungen dieses Vertrages, unterliegen dem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Vereinbarung der Parteien, von der Schriftform abzugehen.

12.2. Sofern einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken und der Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen.

12.3. Dieser Vertrag und sämtliche im Zusammenhang damit abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über sein Zustandekommen und seine Auslegung wird nach Ausschöpfung der in den Statuten (Genossenschaftsvertrag) vorgesehenen internen Schlichtungsmechanismen, die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der BEG sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Gerichtsstand ist der Sitz der BEG. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG.

12.4. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

12.5. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Änderung seiner Wohnsituation (z.B. Auszug) dies der BEG mitzuteilen.

12.6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.